

ABTEILUNGSORDNUNG

BASKETBALL



Präambel

Diese Abteilungsordnung dient dazu die Gremien und Abläufe innerhalb der Abteilung festzulegen. Sie detailliert und ergänzt die Satzung mit dem Ziel den Mitgliedern und Funktionären der Abteilung einen organisatorischen Rahmen für ein erfolgreiches Führen der Abteilung zu geben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2	Name der Abteilung.....	2
§ 3	Rechtliche Stellung	2
§ 4	Mitglied der Abteilung.....	2
§ 5	Abteilungs- und Zusatzbeiträge.....	3
§ 6	Organe der Abteilung.....	3
§ 7	Abteilungsmitgliederversammlung	3
§ 8	Abteilungsleitung.....	4
§ 9	Abteilungshaushalt.....	5
§ 10	Abteilungsspezifische Regelungen.....	6
§ 11	Änderung der Abteilungsordnung	6
§ 12	Umbenennung/Auflösung der Abteilung	6
§ 13	Sprachregelung.....	6
§ 14	Schlussbestimmung/Inkrafttreten.....	6

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen Basketballabteilung im TSV 1909 Gersthofen e. V.

§ 3 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 (1) Satz 3 Abgabenordnung (AO) ist die Abteilung als funktionale Untergliederung kein selbstständiges Steuersubjekt.
- (2) Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber den jeweiligen Sportfachverbänden.
- (3) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gefasst oder erlassen haben.
- (5) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vereinssatzung und die Ordnungen des Hauptvereins. Bei Widersprüchen zwischen Abteilungsordnung und Vereinssatzung und den Ordnungen des Hauptvereins haben die Regelungen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Hauptvereins Vorrang.
- (6) Verträge mit Außenwirkung können nur durch das geschäftsführende Präsidium abgeschlossen werden. Unter geschäftsführendes Präsidium des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach § 26 des BGBs zu verstehen. Das geschäftsführende Präsidium kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.
- (7) Das Präsidium und die Geschäftsführer haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsmitgliederversammlung teilzunehmen. Das Präsidium und die Geschäftsführer sind zu den Abteilungsmitgliederversammlungen einzuladen.

§ 4 Mitglied der Abteilung

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Basketballabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (2) Erwerb und Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft erfolgt durch An-/Abmeldung des Mitglieds bei der Geschäftsstelle.

- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss erlangt erst Gültigkeit, wenn der Vereinsrat zugestimmt hat. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Dabei müssen sie die Vereinssatzung, alle Vereinsordnungen einschließlich der Abteilungsordnung sowie die Benutzerbestimmungen der jeweiligen Sportstätten oder sonstiger Räumlichkeiten einhalten.
- (5) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins. Sie kann für abteilungsspezifische Belange durch die Abteilung ergänzt werden.

§ 5 Abteilungs- und Zusatzbeiträge

- (1) Die Abteilung ist ermächtigt einen Abteilungsbeitrag, der von der Abteilungsmitgliederversammlung festgesetzt und vom Vereinsrat genehmigt wird, zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird von der Geschäftsstelle eingezogen und verwaltet.
- (2) Die Abteilungsmitgliederversammlung kann in begründeten Sonderfällen Zusatzbeiträge beschließen, die vom Vereinsrat genehmigt werden müssen. Dort ist auch zu beschließen, wer den Einzug der Zusatzbeiträge vornimmt.

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsmitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich 14 Tage vorher einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einer 2/3-Mehrheit der Abteilungsmitglieder oder von der Abteilungsleitung einstimmig beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Abteilungsmitgliederversammlung kann statt in der Zeitung „Augsburger Allgemeine“ auch elektronisch an einer dafür geeigneten Stelle (z. B. Webseite der Abteilung) veröffentlicht werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

- (5) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung, Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
 - c) Festsetzung von Abteilungs-/Zusatzbeiträgen im Rahmen der Satzung
 - d) Finanzentscheidungen gemäß § 9
 - e) Zuerkennung einer Ehrenamtspauschale an Ehrenamtsinhaber der Abteilung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
 - h) Beschlussfassung über Umbenennung oder Auflösung der Abteilung
- (6) Auf Abteilungsmitgliederversammlungen dürfen nur Mitglieder der Abteilungen ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (7) Über den Verlauf der Abteilungsmitgliederversammlung, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und ggf. Wahlleiter zu unterschreiben, dem Präsidium zuzuleiten und zu veröffentlichen ist.

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus
- dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Abteilungsschatzmeister
 - dem Abteilungsjugendleiter
- (2) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung um weitere Funktionäre ergänzt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auch erweitert werden. Es können auch Mitarbeiter berufen werden, die aber nicht Mitglied der Abteilungsleitung sind.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung – mit Ausnahme des Abteilungsleiters, der stellvertretenden Abteilungsleiter und des Abteilungsschatzmeisters – dürfen weitere Ämter (z. B. Sportwart, Pressesprecher) übernehmen.
- (4) Der Abteilungsleiter, die stellvertretenden Abteilungsleiter und der Abteilungsschatzmeister sind allein berechtigt, die Abteilung in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (5) Die Abteilungsleitung mit Ausnahme des Abteilungsjugendleiters wird durch die Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Abteilungsjugendleiter wird gemäß der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend gewählt. Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

- (6) Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Geschäfte der Abteilung, sofern laut Abteilungsordnung nicht andere Organe zuständig sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Etats der Abteilung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 9
 - b) Ausarbeitung von unterschriftsreifen Verträgen im Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte (z. B. Verträge mit Übungsleitern und Trainern, Ausrichterverträge für Turniere) zur Unterschrift bzw. Vorlage beim geschäftsführenden Präsidium
 - c) Ausarbeitung von unterschriftsreifen Verträgen mit Ehrenamtsinhabern als Beschlussvorlage für die Vereinsratssitzung
 - d) Beschlüsse zur Gewährleistung des laufenden Geschäfts
 - e) Beschlussvorlagen für die Abteilungsmitgliederversammlung zu Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Abteilung sind
- (7) Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Abteilungsleitung, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis Abteilungsleiter und Abteilungsschatzmeister sein muss.
- (8) Über den Verlauf der Abteilungsleitungssitzung und den Beschlüssen, ggf. Kooptionen, ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und allen Abteilungsleitungsteilnehmern zuzuleiten ist. Über Veränderungen in der Abteilungsleitung, z. B. bei Kooptionen, ist das Präsidium aktiv zu informieren.

§ 9 Abteilungshaushalt

- (1) Für die Haushaltsplanung und -führung gelten grundsätzlich die Maßgaben der Satzung, Finanz- und Geschäfts-/Verwaltungsordnung.
- (2) Die Abteilung verwaltet sich im Rahmen des ihr zugewiesenen Etats einschließlich des Abteilungsbeitrages nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Die Abteilung bildet kein eigenes Vermögen. Sie erwirbt Vermögen nur zu Gunsten und Lasten des Hauptvereins. Alles bei der Abteilung vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben. Für Finanzentscheidungen der täglichen Arbeit (z. B. Verbandsbeiträge, Bestellung Catering) ist die Abteilungsleitung zuständig. Über Finanzentscheidungen die nicht jährlich wiederkehrend sind (z. B. Großgeräte, Ballmaschine, Hochsprunganlage, Tischtennisplatte), beschließt die Abteilungsmitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilung ist berechtigt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und der Abteilung zugewiesenen Mitteln finanzielle Verpflichtungen einzugehen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen/Rechtsgeschäfte dürfen von der Abteilung nur nach erneuter Vorlage im Vereinsrat gemäß § 10 Abs. (7) a) der Satzung eingegangen werden; andernfalls haftet der Handelnde persönlich.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich eine detaillierte Beschreibung des Abteilungshaushalts.

§ 10 Abteilungsspezifische Regelungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können von der Abteilungsleitung Fachwarte und Teams benannt werden. Der Abteilungsvorstand und alle von ihm bestimmten Funktionsträger sollen darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Abteilung auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Fachwarte und Teams werden vom Abteilungsvorstand bestimmt. Beispiele von Fachwarten und Ausschüssen:
 - a) Sportwart für Spielbetrieb
 - b) Trainerwart
 - c) Schiedsrichterwart
 - d) Stellv. Schiedsrichterwart
 - e) Internetbeauftragter
 - f) Social-Media Team
 - g) Eventteam

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen und müssen vom Vereinsrat bestätigt werden.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Abteilungsordnung der Abteilung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 12 Umbenennung/Auflösung der Abteilung

Es gelten die Regelungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Ordnung der Abteilung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 14 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde am 24.10.2025 bei der Abteilungsmitgliederversammlung, ohne Änderungen, beschlossen. Im Anschluss wurde sie durch den Vereinsrat am 20.11.2025 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Dokumentation

- (1) Zur Unterscheidung verschiedener Versionen dieser Ordnung ist jeweils in der Fußzeile ein Zeitstempel (Stand Datum) und eine Versionsnummer (Version XX) zu nennen.
- (2) Jede Änderung an der Ordnung, gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, führen zu einem neuen Zeitstempel und einer neuen Version:
 - a) Der neue Zeitstempel entspricht dem Tag der Änderung
 - b) Neue Versionsnummer = alte Versionsnummer + 1
- (3) Alle Änderungen (auch Anpassung der Optik, Design, Layout, oder Formatierungsänderungen) sind sowohl in der alten als auch in der neuen Version, in der untenstehenden Tabelle - Historie der Änderungen zu dokumentieren.
- (4) Für die Genehmigungspflicht von textlichen Änderungen an dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Historie der Änderungen:

Änderung in Version (Datum, Versionsnummer)	Geänderter §/Absatz/ Buchstabe	Beschreibung der Änderung	Wurde der Inhalt geändert?	Datum Genehmi- gung durch Vereinsrat	Neue Version (Datum, Versionsnummer)
-	-	Erstausstellung	Ja	20.11.2025	20.11.2025, Ver. 1